

JYU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 4/2022

UMWELTRECHT AKTUELL.



INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonntenen!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Das 8. Umweltaktionsprogramm der EU für die Zeit bis 2030.....	2
Das Energiekostenausgleichsgesetz 2022 – EKAG 2022.....	4
Tagungsbericht: „Klimaschutz konkret: Wie die Energie- und Mobilitätswende gelingen kann“.....	5
„Balkonien“ – Was darf man und was nicht?.....	7
Ankündigung: „Kreislaufwirtschaft konkret“.....	8

DAS 8. UMWELTAKTIONSPROGRAMM DER EU FÜR DIE ZEIT BIS 2030

Die allgemeinen Umweltaktionsprogramme der EU

Seit 1973 geben die Umweltaktionsprogramme die Entwicklung und Koordinierung der Umweltpolitik der Europäischen Union vor, indem sie einen Rahmen für die Tätigkeit der Union im Umweltbereich schaffen. Ihr Zweck ist zum einen die Festlegung der Umweltagenden der EU und zum anderen die Darstellung langfristiger Visionen im Bereich der Umweltpolitik.

Das 8. Umweltaktionsprogramm

Am 6.4.2022 wurde – nach einer 3-jährigen Vorbereitungsphase – der Beschluss über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.¹ Das sogenannte 8. Umweltaktionsprogramm (8. UAP) tritt am 26.4.2022 in Kraft.

Vorrangige Ziele des 8. UAP

Gem Art 192 Abs 3 AEUV beschließen das EP und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele der Europäischen Union festgelegt werden, die im Bereich der Umweltpolitik der Union zu erreichen sind.² Dementsprechend nennt auch das 8. UAP sechs miteinander verbundene vorrangige thematische Zielsetzungen für den Zeitraum bis zum 31.12.2030:

1. Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030,
2. Fortschritte bei der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und geringeren Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen, sowie Verbesserung der Prävention klimabedingter Katastrophen,
3. Fortschritte hin zu einer Wirtschaft des Wohlergehens (schadstofffreie Kreislaufwirtschaft, regeneratives Wachstum, Ressourceneffizienz und -nachhaltigkeit, Abfallhierarchie),
4. Anstreben von Null-Verschmutzung für eine schadstofffreie Umwelt (Luft, Wasser, Bo-

den, Licht- und Lärmverschmutzung sowie Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens von Mensch, Tier und Ökosystemen),

5. Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt,
6. Förderung der Nachhaltigkeit und Verringerung der wichtigsten Umwelt- und Klimabelastungen iZm der Produktion und Verbrauch in der Union.

Inhaltlich wurden sowohl die schon im 7. UAP verankerten vorrangigen Ziele sowie die langfristige Vision für 2050 ins 8. UAP übernommen. Ferner sollen auch die Ziele des europäischen Grünen Deals³ unterstützt werden. Da die Laufzeit des 8. UAP über jene des Green Deals hinausgeht, gibt das 8. UAP eine Richtung der Umweltpolitik der EU vor, die auf den Verpflichtungen der Strategien und Initiativen des europäischen Grünen Deals aufbaut, aber nicht darauf beschränkt ist. Mit dem 8. UAP sollte der grüne Wandel zu einer klimaneutralen, nachhaltigen, schadstofffreien, ressourceneffizienten, auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhenden, resilienten und wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaft, die dem Planeten mehr zurückgibt als sie nimmt, auf gerechte und inklusive Weise beschleunigt werden. Es bildet zudem die Grundlage für die Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele, die in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihren SDG festgelegt sind.⁴

Rahmenbedingungen für die Erreichung der vorrangigen Ziele

Um die kohärente Erreichung der vorrangigen Ziele sicherzustellen, zählt Art 3 des 8. UAP die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen auf und schreibt vor, dass die EK, die MS, die regionalen und lokalen Beh sowie die Interessenträger ua

- für eine wirksame, rasche und vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz sorgt und ausrei-

¹ Beschluss (EU) 2022/591 des EP und des Rates v 6.4.2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030, ABI L 2022/114, 22.

² Beschluss (EU) 2022/591, 7.

³ Mitteilung der EK, Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 endg.

⁴ Beschluss (EU) 2022/591, 3.

- chende Kapazitäten für die Verwaltung und für die Sicherung der Einhaltung der Vorschriften bereitgestellt werden,
- Maßnahmen im Bereich der Umwelthaftung verstärken, stärker auf die Unterlassung der Einhaltung der Vorschriften reagieren und die justizielle Zusammenarbeit im Bereich Umweltkriminalität und bei der Strafverfolgung in diesem Bereich stärken,
 - den integrierten Ansatz für die Politikentwicklung und -umsetzung stärken, insb durch durchgängige Einbeziehung der vorrangigen Ziele und der SDG in alle einschlägigen Strategien, legislativen und nichtlegislativen Initiativen, Programme, Investitionen und Projekte auf Unionsebene und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene; regelmäßige Bewertung bestehender politischer Maßnahmen und gegebenenfalls Vorschläge für neue Rechtsvorschriften;
 - ein zusammenfassendes Dashboard und einen Indikatorensatz ausarbeiten, das bzw. der „jenseits des BIP“ misst,
 - für die Umwelt vorteilhafte Anreize stärken und umweltschädlich wirkende Subventionen insb für fossile Brennstoffe auf Unions-ebene und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unverzüglich abschaffen,
 - den verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien auf internationaler Ebene fördern und gleichzeitig auch den weltweiten schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung von in der Union nicht zugelassenen Stoffen fördern,
 - gegen die Landdegradation vorgehen und den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Bodens sicherstellen, auch durch einen gezielten Gesetzgebungsvorschlag zur Bodengesundheit bis 2023,
 - Fortschritte bei der internationalen Anerkennung des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt erzielen,
 - die Zusammenarbeit zwischen allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in der Klima- und Umweltpolitik stärken,
 - hohe Standards für Transparenz, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zur Justiz gemäß dem Übereinkommen von Aarhus auf

der Ebene der Union und der MS wirksam anwenden,

- die weltweite Akzeptanz der festgelegten vorrangigen Ziele voranbringen (zB Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Klima- und Umweltmaßnahmen, Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung, Sicherstellung, dass durch die finanzielle Unterstützung der Union und der MS für Drittländer die Agenda 2030 der Vereinten Nationen gefördert wird).

Überwachungsrahmen und Steuerung

Neben den vorrangigen Zielen und den Rahmenbedingungen, die erfüllt sein müssen, damit diese erreicht werden können, legt das 8. UAP auch einen Überwachungsrahmen fest. Mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur (EUA) und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) überwacht und bewertet die Kommission jährlich die Fortschritte der Union und der MS bei der Erreichung der Ziele des 8. UAP und erstattet darüber Bericht.

Halbzeitüberprüfung

Bis zum 31.3.2024 hat die EK eine Halbzeitüberprüfung der Fortschritte bei der Zielerreichung durchzuführen und dem EP und dem Rat einen Bericht über das Ergebnis der Überprüfung vorzulegen.

Bewertung

Bis zum 31.3.2029 hat die EK wie üblich eine Bewertung des 8. UAP durchzuführen und dem EP und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse aus dieser Bewertung vorzulegen.

Fazit

Die EU hat sich mit ihrem 8. UAP einen ambitionierten Rahmen für die künftige EU-Umweltpolitik gesteckt und ein „starkes Programm“ mit viel Potential für die nächsten 8 Jahre vorgelegt. Insb begrüßenswert ist die Ankündigung der Festlegung einer Frist für die schrittweise Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe und die ausdrückliche Forderung, künftig sowohl die vorrangigen Ziele als auch die SDGs durchgängig bei alle Gesetzesvorhaben einzu beziehen.

Stefanie Fasching

DAS ENERGIEKOSTENAUSGLEICHSGESETZ 2022 – EKAG 2022

Am 9.4.2022 trat das Energiekostenausgleichsgesetz 2022¹ in Kraft. Zweck dieses Gesetzes ist die Abfederung der gestiegenen Energiekosten im Jahr 2022 durch einen einmaligen Zuschuss für Haushalte in der Höhe von €150,- (Energiekostenausgleich).²

Der Energiekostenausgleich

Schon seit Jahren lässt sich ein Trend steigender Energiekosten beobachten. Nach einer aktuellen Studie der Österreichischen Energieagentur, die im Auftrag von Oesterreichs Energie erstellt wurde, sind die wesentlichen Einflussfaktoren hierfür zum einen das starke Wirtschaftswachstum und zum anderen die steigende Energienachfrage aus dem asiatischen Raum. Zusätzlich schürt der Krieg in der Ukraine die Sorgen um die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Europa und verstärkt den Preisanstieg weiter.³ Um der sich aktuell zuspitzenden Situation steigender Energiepreise entgegenzuwirken, regelt § 1 EKAG 2022, dass Haushalte einmalig einen Energiekostenausgleich von €150,- erhalten sollen.⁴

Wer bekommt einen Energiekostenausgleich?

Grundsätzlich können natürliche Personen, die aufgrund eines Stromlieferungsvertrags für einen Haushalt zahlungsverpflichtet sind,⁵ einen Energiekostenausgleich in Anspruch nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt des Energiekostenausgleichs besteht allerdings nicht (vgl § 1 Abs 2 EKAG 2022). Der Gesetzgeber sieht zudem bestimmte Einkünfteobergrenzen für Ein- und Mehrpersonenhaushalte vor. Handelt es sich um einen

- **Einpersonenhaushalt**, dürfen die Einkünfte der Person **im Kalenderjahr €55.000,-** nicht überschreiten.
- **Mehrpersonenhaushalt**, dürfen die Einkünfte der Personen, die im Haushalt den Hauptwohnsitz haben, **im Kalenderjahr €110.000,-** nicht überschreiten.

¹ Bundesgesetz, mit dem ein Energiekostenausgleich eingeführt wird, BGBl I 2022/37.

² IA 2314/A 27. GP, 1.

³ Österreichische Energieagentur (Hrsg), Studie im Auftrag von Österreichs Energie, Stromgroßhandel. Preisentwicklung und wesentliche Einflussfaktoren v 15.3.2022, https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user_upload/Oesterr_eichs_Energie/Publikationsdatenbank/Studien/2022/AEA_Kurzanalyse_Stromgro%C3%9Fhandel_Update_vom_M%C3%A4rz_2022_v2.pdf (abgerufen am 21.4.2022).

⁴ IA 2314/A 27. GP, 1.

⁵ Einem Haushalt, in dem sie an zumindest an einem Tag im Zeitraum vom 15.3.2022 bis 30.6.2022 ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben.

Ein Mehrpersonenhaushalt liegt gem § 2 Abs 1 Z 1 EKAG 2022 vor, wenn an einer Adresse mehr als eine natürliche Person mit ihrem Hauptwohnsitz im zentralen Melderegister eingetragen ist und die Personen bei gemeinsamer Lebensführung zusammenwohnen.

Ein Einpersonenhaushalt liegt hingegen vor, wenn an einer Adresse eine einzige Person mit ihrem Hauptwohnsitz im ZMR eingetragen ist. Mehrere Einpersonenhaushalte liegen vor, wenn an einer Adresse mehrere Personen mit ihrem Hauptwohnsitz im zentralen ZMR eingetragen sind und diese Personen bei getrennter Lebensführung getrennt wohnen.

Höhe des Energiekostenausgleichs

Der Energiekostenausgleich beträgt €150,- pro Begünstigtem und Haushalt. Er wird einmalig in Form eines Gutscheines gewährt, der mit der Zahlungsverpflichtung aus dem Stromlieferungsvertrag für den Haushalt verrechnet wird.

Wie bekomme ich den Energiekostenzuschuss?

An jede österr Adresse, die als Hauptwohnsitz ausgewiesen ist, wird per Post ein Gutschein über €150,- versendet. Der Gutschein enthält eine eindeutige Nummer, einen QR-Code und eine Hauptwohnsitzadresse.

Möchte man den Gutschein einlösen, müssen folgende Informationen bis spätestens 31.10.2022 (per Onlineportal oder Brief) ergänzt werden:

- Name und Geburtsdatum sowie – falls vorhanden – E-Mail-Adresse und Telefonnummer des aus dem Stromlieferungsvertrag für den Haushalt Zahlungsverpflichteten als Begünstigten aus dem Gutschein,
- Firma des Stromlieferanten sowie Bestätigung, dass die Person der Zahlungsverpflichtete aus dem Stromlieferungsvertrag für den Haushalt ist,
- die Vervollständigung oder Bekanntgabe der Zählpunktbezeichnung,
- die Bestätigung, dass die Höhe der Einkünfte der Person(en), die im Haushalt ihren Hauptwohnsitz haben, die oben genannte Grenze nicht überschreitet, und
- die Bestätigung, dass der aus dem Stromlieferungsvertrag für den Haushalt Zahlungsverpflichtete an der Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Nach erfolgreicher Prüfung wird der Energiekostenausgleich von der Jahresrechnung des Stromlieferanten abgezogen.⁶

⁶ BMF, FAQs Energiekostenausgleich, file:///C:/Users/b36/AppData/Local/Temp/11/FAQs%20Energiekostengutschein.pdf (abgerufen am 21.04.2022).

Was passiert, wenn ich keinen Gutschein erhalten habe, obwohl ich die Voraussetzungen erfülle?

Ist man begünstigt, hat aber keinen Gutschein erhalten, kann man diesen bis 31.8.2022 anfordern.

Auch im Fall des Verlustes eines Gutscheines kann die neuerliche Zusendung des Gutscheines angefordert werden.

Stefanie Fasching

TAGUNGSBERICHT: „KLIMASCHUTZ KONKRET: WIE DIE ENERGIE- UND MOBILITÄTSWENDE GELINGEN KANN“

Am Donnerstag den 21. April 2022 fand die Tagung zum Thema „**Klimaschutz konkret: Wie die Energie- und Mobilitätswende gelingen kann**“, veranstaltet vom Institut für Umweltrecht in Kooperation mit der Abteilung für Technikrecht des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungsrecht der JKU Linz, dem LIT Future Energy Lab und dem Energieinstitut an der JKU Linz, an der JKU statt.

Im Kampf gegen die Auswirkungen des Klimawandels und angesichts der aktuellen politischen Lage galt das Hauptaugenmerk der Veranstaltung zunächst der **Energiewende**. Dabei wurde über die Möglichkeiten und die Notwendigkeit der Transformation des Stromnetzes berichtet, Stolpersteine diskutiert, noch nicht ausgeschöpfte Potentiale hinsichtlich der Erneuerbaren aufgezeigt und die Bedeutung des Naturschutzes betont. Der zweite Block stand unter dem Thema **Mobilitätswende**, wobei die Probleme in der Verkehrs- und Schieneninfrastrukturplanung aufgezeigt, die Möglichkeiten alternativer Mobilität und alternativer Kraftstoffe präsentiert und Konzepte klimafreundlicher Verkehrslenkung diskutiert wurden.

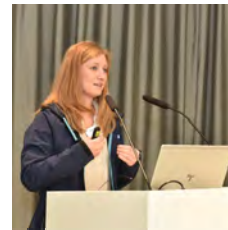


Zum Einstieg galten begrüßende Worte von Landesrat Markus Achleitner der Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Politik, Wissenschaft und Industrie.

1. Block: Energiewende

Vorrang für Erneuerbare: Optionen und Stolpersteine für Erzeugung, Netzanschluss und -ausbau

Im **ersten Block** zum Thema **Energiewende** galt das Hauptaugenmerk dem „Vorrang für Erneuerbare: Optionen und Stolpersteine für Erzeugung, Netzanschluss und -ausbau“.



Als erste Vortragende begann Mag.^a *Paula Resch* (IG Windkraft) zum Thema „**Windkraft – Standorte und Stolpersteine**“, die das bestehende Potential der Windkraft und die Notwendigkeit der Ausweisung neuer Flächen betonte und auf die Problematik der überlangen Verfahrensdauer bei Windkraftanlagen hinwies.



Anschließend gingen Univ.-Prof. Dr. *Wilhelm Bergthaler* (JKU, Haslinger/Nagele Rechtsanwälte) und Mag. *Emil Nigmatullin* (Haslinger/Nagele Rechtsanwälte) unter dem Thema „**Wasserkraft und Sonnenenergie – Wenn die Ausnahme zur Regel wird**“ auf den Wert der Wasserkraft sowie Systemschwächen ein und sprachen sich gegen das Ausspielen verschiedener erneuerbarer Energien im Zuge der Alternativenprüfung und für ein beschleunigtes Verfahren der Erneuerbaren aus.



Dr. *Johannes Hartlieb*, BSc (Haslinger/Nagele Rechtsanwälte) referierte zum Thema „**(Kein) Anschluss in naher Zukunft?**“, wobei er die Praxistauglichkeit einer allgemeinen Anschlusspflicht und die dabei ungenützten Spielräume diskutierte und das Netzzutrittsentgelt als Streitthema aufwarf.



Den Themenblock schloss DI *David Kolm* (APG) via Liveschaltung mit dem Thema „**Netzausbau – Lebensadern der Energiewende**“ ab. Er referierte über die Herausforderungen bei der

Umsetzung von Leitungsbauprojekten, über Tools für die Öffentlichkeitsarbeit bei Projektgenehmigungsverfahren und den Widerstand dagegen sowie über Entschädigungen und Zwangsrechte.

Umwelt, Industrie und Rechtsstaat – Bedingungen, Grenzen und Alternativen des Ausbaus

Der zweite Schwerpunkt des ersten Blocks stand unter dem Thema „**Umwelt, Industrie und Rechtsstaat – Bedingungen, Grenzen und Alternativen des Ausbaus**“.



Als erste Vortragende betonte Mag.^a *Daniela Ecker* (JKU) in ihrem Vortrag zum Thema „**Wieviel Ausbau verträgt die Natur?**“, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur rasch, sondern

auch naturverträglich erfolgen muss, da eine intakte Natur die größte Verbündete im Kampf gegen den Klimawandel ist.



Mag.^a *Marie-Theres Holzleitner* (JKU) trug zum Thema „**Wieviel Spielraum hat die Industrie? – Energieeffizienz und Abwärme**“ vor und informierte, ausgehend von der EE-RL 2018, umfassend über die Definition von Abwärme und die Problematik der ungenutzten Abwärme im Verhältnis zwischen fossilen und erneuerbaren Energieträgern.



Univ.-Prof. MMag. Dr. *Andreas Wimmer* (JKU) legte unter dem Titel „**Wieviel Beschleunigung verträgt der Rechtsstaat?**“ zunächst die unterschiedlichen Interessenlagen dar und zeigte daraufhin derzeit mögliche Lösungsansätze zur Verfahrensbeschleunigung sowie potentielle Hürden auf.

Zum Abschluss des ersten Vortragsblocks wurden im Zuge einer **Podiumsdiskussion** Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten für die Zukunft der Energiewende debattiert. Angeregt durch Impulsvorträge der PodiumsteilnehmerInnen wurde diskutiert, wie der langen Verfahrensdauer bei Genehmigungsverfahren entgegenge-

wirkt werden kann, etwa durch den Vorrang für Projekte, die erneuerbare Energieträger betreffen. Andererseits wurde auch die Kompetenzverteilung in Umweltschutzbelangen kritisch hinterfragt. Input-Vorträge kamen dabei von Dr. *Wolfgang Urbantschitsch*, LL.M. (E-Control), Mag. Dr. *Benedikt Ennser* (BMK), Hon.-Prof. Mag. Dr. *Wolfgang Steiner* (Verfassungsdienst OÖ) und Dr.ⁱⁿ *Ursula Näher* (IG Windkraft).



2. Block: Mobilitätswende

Planungswende

Nach der Mittagspause ging es weiter mit dem zweiten Themenblock der Veranstaltung, der **Mobilitätswende**.



Eröffnet wurde der erste Schwerpunkt zur **Planungswende** von Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner*, die die Probleme des Verkehrsplanungsrechts betreffend Anforderungen an die

Nachhaltigkeit gewohnt lebendig und informativ darlegte. Unter dem Thema „**Was läuft verkehrt in der Verkehrsplanung**“ erläuterte sie, ausgehend vom politischen Konsens über die Notwendigkeit der Mobilitätswende, die klimagerechte Abwicklung der Verkehrsbedürftigkeit, den rechtlichen Rahmen der Verkehrsplanung sowie die Umsetzung der Alpenkonvention.



Mit aufheiternden Einstiegsworten erläuterte dann Mag. *Andreas Netzer* (ÖBB Infrastruktur AG) die **Planungskreisläufe und Verfahrensschleifen für die Schieneninfrastruktur** und präsentierte die Beobachtungen und Erwartungen von

Infrastrukturvorhaben aus Sicht der Praxis.

Antriebs- und Treibstoffwende – E-Mobilität, E-Fuels und Wasserstoff



Dr. *Thomas Rührlinger* (Fronius International) leitete den zweiten Schwerpunkt mit seinem Vortrag zum Thema „**Erneuerbare Energieversorgungslösungen für Brennstoffzellenfahrzeuge**“

ein und stellte die Anwendungsbereiche von erneuerbarem Wasserstoff als Energieträger vor, konkretisierte die Anforderungen zum Einsatz von Wasserstoff in der Mobilität und informierte über grünen Wasserstoff und Wasserstoffstrategien.



Nachfolgend gab Univ.-Doz. Mag. Dr. *Stephan Schwarzer* (e-Fuel Alliance Österreich) einen kompakten Überblick über **Beitrag alternativer Kraftstoffe**, erläuterte die Bedeutung von eFuels, deren

Vorteile, mögliche Einsatzbereiche und Pilotprojekte.



Dr.ⁱⁿ *Karin Fazeni-Fraisl* (Energieinstitut JKU) präsentierte zum Thema „**Alternative Mobilität**“ die aktuellen Entwicklungen in der EU und Österreich und erläuterte den Stand der Technik „Alternative Mobilität“ und die Zukunft des Pkw- bzw Lkw-Sektors und betonte die Bedeutung von Car-Sharing, Modal Split, des Gütertransports auf Schiene, der Verringerung der Leerfahrten und veränderter Logistikansätze.

Dr.ⁱⁿ *Karin Fazeni-Fraisl* (Energieinstitut JKU) präsentierte zum Thema „**Alternative Mobilität**“ die aktuellen Entwicklungen in der EU und Österreich und erläuterte den Stand der Technik „Alternative Mobilität“ und die Zukunft des Pkw- bzw Lkw-Sektors und betonte die Bedeutung von Car-Sharing, Modal Split, des Gütertransports auf Schiene, der Verringerung der Leerfahrten und veränderter Logistikansätze.

„BALKONIEN“ – WAS DARF MAN UND WAS NICHT?

Diese Frage stellt sich vor allem in den Sommermonaten, wenn Urlaubsfeeling auf dem eigenen Balkon aufkommt. Themen wie Grillen, nacktes Sonnenbaden, Rauchen oder aber einfach das Ausschütteln der Bettwäsche kann zu Problemen mit den Nachbarn führen.

Frau Prof.ⁱⁿ *Erika Wagner* hat am 27.5.2022 LT1 OÖ hierzu ein Interview gegeben und über die rechtlichen Hintergründe aufgeklärt.

Das ganze Interview finden Sie unter dem Link: <https://www.lt1.at/aktuelles/regel-verstoss-am-balkon/>

Lenkungswende



Abschließend referierten Mag. *Matthias Freund*, BA (BMK) und Mag. *Vincent Bretschneider* (AustriaTech) zum Thema „**Neue Konzepte klimafreundlicher Verkehrslenkung**“.



Zu Beginn beschrieb *Freund* die Rahmenbedingungen des Mobilitätsmasterplans, dessen Inhalt eine Neuausrichtung des Mobilitätssektors zur Erfüllung des Pariser Klimaabkommens beinhaltet. Anschließend bekräftigte *Bretschneider* die Notwendigkeit eines Durchbruchs klimafreundlicher Antriebe (insb der E-Mobilität) und unterstrich die Bedeutung eines verkehrspolitischen Systemwandels. Er trug ausgewählte Lösungsansätze vor und betonte den Einfluss von vernetztem, automatisiertem Fahren und der digitalen Transformation.

Als **Conclusio** der Veranstaltung waren sich die RednerInnen einig: Eine zu lange Verfahrensdauer steht einem rechtzeitigen Wandel der Energieversorgung entgegen. Betont wurde auch, dass der Ausbau von Erneuerbaren zwar rasch, jedoch auch im Einklang mit der Natur zu erfolgen hat.

Conclusio

Als **Conclusio** der Veranstaltung waren sich die RednerInnen einig: Eine zu lange Verfahrensdauer steht einem rechtzeitigen Wandel der Energieversorgung entgegen. Betont wurde auch, dass der Ausbau von Erneuerbaren zwar rasch, jedoch auch im Einklang mit der Natur zu erfolgen hat.

Text und Fotos: *Anja Hartl*



Redaktion
Foto: LT1

ANKÜNDIGUNG: „KREISLAUFWIRTSCHAFT KONKRET“

Das Institut für Umweltrecht der JKU Linz veranstaltet in Kooperation mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und Haslinger Nagele Rechtsanwälte GmbH den Workshop zum Thema **„Kreislaufwirtschaft konkret – Wie Recycling und Ressourcenschonung nachhaltig(er) gelingen können“** und lädt Sie dazu herzlich ein.

Datum: Dienstag, 14. Juni 2022

Beginn: 13.30 Uhr

Ende: 18.00 Uhr

Ort: JKU Linz, UniCenter, 2. Stock,
4040 Linz, Altenberger Straße 69

Kosten: € 75,- (Vollpreis) / € 50,- (Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht) / freier Eintritt für Studierende

Anmeldung: bitte per **Mail** mit dem **Betreff** „Kreislaufwirtschaft konkret“ unter Angabe der **Rechnungsadresse** an **iur@jku.at**

Redaktion

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.